



Dachverband
für Natur- und
Umweltschutz
in Südtirol



Ambiente e Salute

Umwelt und Gesundheit



LEGAMBIENTE

An den Landeshauptmann
Dr. Arno Kompatscher
Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1
39100 Bozen

Bozen, 8. September 2015

MIT GEGENSTÄNDLICHEM SCHREIBEN WIRD DER LANDESHAUPTMANN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN ERSUCHT, SICH GEGEN DIE UMSETZUNG DER VERORDNUNG IM SINNE DES ART. 35, ABSATZ 1 DES LEGISLATIVDEKRETES NR. 133/2014, GENANNT "SBLOCCA ITALIA", AUSZUSPRECHEN, welches unsere Provinz dazu auffordert, die zu verbrennenden Müllmengen um zusätzliche 75.000 Tonnen pro Jahr bis zur thermischen Sättigung zu erhöhen, die aus anderen Provinzen oder Regionen Italiens importiert werden müssten.

Das Verbrennen von Abfällen in der sich zur Zeit in Betrieb befindlichen Verbrennungsanlage in Bozen ist als Entsorgung (D10) klassifiziert. In der Verbrennungsanlage ist es erlaubt Abfälle der Provinz Bozen zu verarbeiten, wie es das geltende Gesetz sowie der Abfallwirtschaftsplan vorsehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bozen und ein Großteil seiner Bürger der Errichtung der Anlage auf seinem Gebiet zugestimmt haben, gerade aufgrund der Tatsache, dass nur Müll aus der Provinzgebiet verarbeitet würde. Noch heute verteidigt die Landesregierung im Landtag diese Entscheidung. Wir ersuchen Sie, diese auch anlässlich der Staat-Regionen-Konferenz am 9. September mit Überzeugung und Entschlossenheit zu vertreten.

Der Artikel 35 des Gesetzesdekretes 133/2014 enthält eine Reihe kritischer Punkte in rechtlicher und umwelttechnischer Hinsicht:

- Die europäische Gesetzgebung (Richtlinie 98/2008/EG) und das geltende italienische Recht (Legislativdekret 152/2006 in geltender Fassung) legen eine genaue Reihenfolge oder Hierarchie für den Abfall fest: An erster Stelle steht die Prävention, dann die Phase der Vorbereitung zur Wiederverwendung, gefolgt von der Phase des Recyclings und der Verwertung von Rohstoffen. Nur als vorletzter Schritt steht auch jene der energetischen Verwertung (durch Verbrennung) vor jener letzten Phase der Entsorgung (Verbrennung ohne oder mit unzureichender Energierückgewinnung oder Deponierung). Die Existenz von Verbrennungsanlagen untergräbt die Grundlagen der Hierarchie in der Abfallwirtschaft, die gemäß der neuen europäischen Strategie der „Kreislauf-Wirtschaft“ (Circular Economy), deren Genehmigung unmittelbar bevorsteht, auf die Wiederverwendung, das Recycling und die Verwertung von Material hinzielt.
- Die europäische Gesetzgebung (Richtlinie 98/2008/EG) und das geltende italienische Recht (Legislativdekret 152/2006 in geltender Fassung) definieren einen klaren Schutz der Gesundheit und der Umwelt: "Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen,

um sicherzustellen, dass die Abfallbewirtschaftung ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt erfolgt und insbesondere a) ohne Gefährdung von Wasser, Luft, Boden, Tieren und Pflanzen, b) ohne Verursachung von Geräusch- oder Geruchsbelästigungen und c) ohne Beeinträchtigung der Landschaft oder von Orten von besonderem Interesse.

- Müllverbrennungsanlagen haben starke Auswirkungen auf die Umwelt durch Emissionen in die Atmosphäre und die Verbreitung von vielen Tonnen giftiger Chemikalien wie Dioxine, Furane, Schwermetalle, die auch durch die Kumulation (Prozess, durch den persistente toxische Stoffe wie DDT, Dioxine oder Furane sich im Körper ansammeln) Krebserkrankungen und verschiedene gesundheitliche Schädigungen der betroffenen Bevölkerung hervorrufen können, wie eine mittlerweile gut belegte wissenschaftliche Literatur auf nationaler und internationaler Ebene zeigt. Die Verbrennungsanlage von Bozen, welche in einem Becken mit lang anhaltenden Perioden thermischer Inversion, die den Luftaustausch verhindert, errichtet wurde, belastet die Umwelt mit ca. 85.000 Tonnen/Jahr an Rauchgasen, darunter auch Klima-schädigende, und ca. 45.000 Tonnen/Jahr an Aschen und Schlacken, die als Sondermüll eingestuft werden.
- Die Abfallverbrennungsanlagen sind sehr teure Anlagen auf Kosten der Gesellschaft. Zudem sind sie im Vergleich zu anderen Formen der Abfallbewirtschaftung Energie-ineffizient. Es sind Industrieanlagen, die nur durch große öffentliche Subventionen, welche andernfalls zum Wohle der Gesundheit und des Gemeinwohls ausgegeben werden könnten, betrieben werden.
- Das von den Regierung vorgelegte Umsetzungsdekret zielt auf die generelle Neueinstufung von Entsorgungsanlagen (D10) zu Energierückgewinnungsanlagen (R1) und deren maximale Potenzierung ab, indem gesundheitsschädliche Industrieanlagen als "strategische Einrichtungen von nationaler Bedeutung mit dem Ziel der Förderung von Gesundheit und Umweltschutz" vermarktet werden und außerdem der Kompetenz der Provinz entzogen würden, mit der Folge von Zugangsbeschränkungen ähnlich jenen bei Militärarealen. Damit würde die Autonomie unserer Provinz eingeschränkt und untergraben.
- Diese Neueinstufung würde neben dem Wegfall der Grundsätze der Entsorgungsaufarkie, des lokalen Bezugs (geringste Distanz vom Ort der Erzeugung des Abfalls) und der Verpflichtung zur Beseitigung oder Verwertung im geografischen Anwendungsbereich (in unserem Fall deckt sich dies mit dem Provinzgebiet) vor allem zu einer starken Erhöhung der negativen Umweltauswirkungen führen, die vom Transport zu und von den Müllverbrennungsanlagen herrühren – ein in der Abfallbewirtschaftung zu berücksichtigender Aspekt. Dies steht den Grundsätzen der Richtlinie diametral entgegen, die auf eine Minimierung der negativen Umweltauswirkungen aus der Abfallbewirtschaftung abzielt.
- Das von den Regierung vorgelegte Umsetzungsdekret zielt im nationalen Kontext auf die Genehmigung von zusätzlich zwölf neuen Müllverbrennungsanlagen ab, dies auch in Regionen, die bereits vorbildhaft im Bereich der Abfallwirtschaft sind. Dagegen nimmt es keinen Bezug auf die Förderung von modernen Verfahren der Abfallbewirtschaftung, welche vor allem das Recycling großer Rohstoffmengen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Sicherung von beträchtlichen Kapitalsummen ermöglichen würden neben der Vermeidung einer Entsorgung in Deponien.

- Im Hinblick auf die in der Verordnung genannten Ziele, wie z.B. "die Entsorgung in Deponien zu vermeiden“, muss betont werden, dass Müllverbrennungsanlagen keine Alternative zur Deponierung darstellen, da Aschen, Schlacken und Flugasche aus den Rauchgasreinigungsanlagen auf Sondermülldeponien entsorgt werden müssen. Diese können bis zu 30% der verbrannten Abfallmenge ausmachen. Daher schließt der vorgeschlagene Weg dieser Verordnung implizit auch die Eröffnung neuer Sondermülldeponien für die künftigen Verbrennungsanlagen mit ein, im Gegensatz zu dem, was fälschlicherweise in derselben Verordnung behauptet wird.

Darüber hinaus ergeben sich auf nationaler Ebene weitere Aspekte:

A) Das betreffende Dekret geht davon aus, dass urbaner Restmüll gezwungenermaßen verbrannt werden muss. An KEINER Stelle in den EU-Richtlinien findet sich eine solche Verpflichtung, die im oben genannten Dokument zitiert wird.

B) Viele Textstellen enthalten künstlich fehlerhafte Berechnungen, um die Maximierung zusätzlicher Verbrennungskapazitäten zu rechtfertigen. Beispielsweise wird eine Trennungsrate von 65% als der maximal erreichbare Wert angenommen. Keine Rücksicht wird dabei auf jene Regionen genommen, die bereits höhere Recyclingziele vorgesehen haben.

C) Es werden keine Alternativ-Szenarien aufgezeigt, wie beispielsweise kalte Abfallbehandlungstechnologien mit Rückgewinnung von Rohstoffen (sogenannte "Rohstoff-Fabriken"), die in Theorie und Praxis funktionieren und bereits vielerorts in Italien in die lokalen Planungen aufgenommen werden.

D) Gar keine Berücksichtigung finden die zunehmenden Szenarien der Rohstoffwiederverwertung, die derzeit auf EU-Ebene im Rahmen der Debatte um die „Kreislauf-Wirtschaft“ diskutiert und aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Erhöhung der Verwertungsziele von Rohstoffen führen werden (70% im Vergleich zu den aktuell 50%, welche derzeit im Dekret enthalten sind).